

X

Textteil zum Bebauungsplan

In Ergänzung der Planunterlagen und als Bestandteil der Satzung wird festgelegt:

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

*siehe Neufassung
vom 27.7.94*

Das gesamte Baugebiet ist Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Zugelassen sind:

- 1.) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
- 2.) Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
- 3.) Tankstellen
- 4.) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 2

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt im Straßen- und Baulinienplan.

Bebauungsplan

Beim Breitensein

rechtskräftig 05.08.1971

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 4

Bauweise

Nur die offene Bauweise ist zulässig.
Ausnahmen können gestattet werden, wenn aus betriebstechnischen Gründen die geschlossene Bauweise erforderlich wird.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Parkplätze, bzw. Werksstraßen anzulegen oder als private Grünflächen zu gestalten.

~~Nebenanlagen sind auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.~~

*gestrichen durch Änderung
vom 7/13. 95 Jch*

§ 6

Grenz- und Gebäudeabstand

Bei der offenen Bauweise gelten die Mindestgrenz- und Fensterabstände gemäß §§ 7 und 8 der LBO, sofern vom Gewerbeaufsichtsamt nicht anders verfügt wird.

IV. Baugestaltung

§ 7

Gestaltung der Bauten

1.1.) Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Geschäfts- Büro- und Verwaltungsbauten sind entlang den öffentlichen Straßen und die Firstrichtung parallel zur Straße anzuordnen.
Die Gewerbebetriebe sind im rückwärtigen Grundstücksteil zu errichten.

1.2.) Gewerblich genutzte Gebäude sollen eine Mindestgröße von 10 m Breite und 25 m Länge haben.

2.) Die Sockelhöhe bei Gebäuden nach Ziff. 1.1. Satz 1 darf nicht über 0,70 m gemessen von O.K. Straßenachse, und die Traufhöhe 6,70 m betragen.

3.) Die Dachneigung der der Straße zugeordneten Bebauung soll zwischen 24° und 30° betragen.
Bei gewerblichen Bauten wird keine zwingende Festsetzung getroffen.

4.) Bei gewerblich genutzten Bauten ist bis 2-geschossiger Bauweise eine max. Traufhöhe von 12 m und bei 3-geschossiger Bauweise eine max. Traufhöhe von 16 m festgelegt.

Für untergeordnete betriebsbedingte Hochbauten wie Meßtürme o.ä. sind die Höhenmaße nicht zwingend.

5. Zulässigkeit v. Dachgauben siehe Satzung v. 2.6.86 geändert am 25.2.96 Sch

§ 8

Nebengebäude und Garagen

~~1.) Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen, und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.~~

~~2.) Nebengebäude dürfen nicht vor Errichtung der Hauptgebäude erstellt werden.~~

gestrichen durch
Änderung vom
7.12.95 Sch

§ 8

- 3.) Mehrere Garagen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden, sondern sind zu einer Gruppe zusammenzufassen. Dies gilt auch für freistehende Garagen von Nachbargrundstücken.

§ 9

Verputz und Anstrich der Gebäude

Die Außenseiten der Haupt- und Nebengebäude sowie von Gebäudegruppen sind in Putzart oder Anstrich aufeinander abzustimmen.

~~§ 10~~

~~Einfriedigungen~~

~~Straßenseitige Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenze sind für alle zusammenhängende Grünflächen einheitlich zu gestalten. Diese dürfen längs der Straßenzüge nicht über 0,80 m hoch sein. Einfriedigungen, die hinter der Baugrenze errichtet werden, können bis zu 2,50 m betragen. Massive Einfriedigungen und Sockel entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m zugelassen.~~

§ 11

Zusätzliche Genehmigungsfrist

Die in § 88 Abs. 1 Nr. 5b und § 89 Nr. 13a sowie § 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der LBO genannten Vorhaben bedürfen der Baugenehmigung.

*gestrichen durch
Änderung v. 7/19.95
Sd*

§ 12

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften gilt § 31 BBauG.

Efringen - Kirchen, den 20. Februar 1969

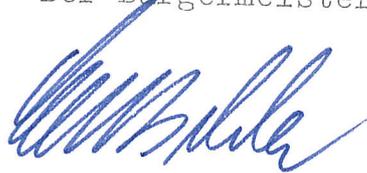
Der Planer:

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Wilhelm Hammerer

7330 Herten
Römerstraße 45, Tel. (07923) 360



Der Bürgermeister:



Begründung über die 2. Änderung des
Gewerbezonenebauungsplanes der Gemeinde
Efringen-Kirchen, Gewann "Beim Breitenstein"

Bei der Aufstellung des Gewerbezonenebauungsplanes war die voraussichtliche Besiedlung nicht genau zu fixieren, da diese von der Größe der Betriebe abhängig ist.

Es steht nunmehr fest, daß das Gelände südlich der Straße D-H-E nur von zwei Betrieben genutzt wird. Daraus ergibt sich eine Aufhebung der geplanten Straße J-K, diese Fläche wird als Gewerbegebiet genutzt.

Aufgrund dieser Änderung besteht die Möglichkeit die Baugrenze in der südöstlichen Ecke zu erweitern.

Um den vorhandenen israelitischen Friedhof besser abzusichern, wird die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche aufgehoben und die Gemeinde wird hier eine öffentliche Grünfläche, die den Charakter einer Parkanlage erhält, anlegen.

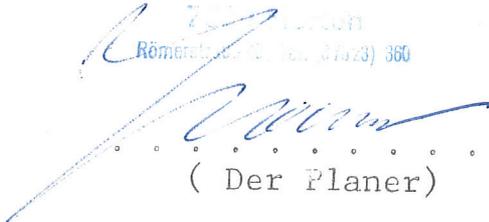
Die Grundflächenzahl wird generell entsprechend der neuesten Fassung der Bau-NVO auf 0,8 angehoben.

Herten, den 10.11.1970

Efringen-Kirchen, den 10.11.1970

Ingenieur- und Architektbüro
Wilhelm ...

75 ...
Römerstraße 11, Tel. (0723) 360


.....
(Der Planer)


.....
(Der Bürgermeister)

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der 1. Änderung des Gewerbezonenauleitplanes
"Beim Breitenstein" der Gemeinde Efringen-Kirchen

Aufgrund der §§ 1 und 2, 8 - 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des BBauG. vom 23. 6. 1960 (BGBl.I. Seite 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der LBO für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964, (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 30. Juli 1971 die 2. Änderung des Gewerbezonenauleitplanes für das Gewann "Beim Breitenstein" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften und der Straßen- u. Baulinienplan des Gewerbezonenauleitplanes "Beim Breitenstein", in der Fassung der 1. Änderung vom 26. 3. 1969, in Kraft getreten am 17. 5. 1969.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Straßen- u. Baulinienplan vom 13. 10. 1966 und vom 20. 2. 1969 wird durch den Straßen- u. Baulinienplan vom 10. 11. 1970 ersetzt.

§ 3

Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Begründung vom 13. 10. 1966
2. Begründung vom 20. 2. 1969
3. Begründung vom 10. 11. 1970
4. Bebauungsvorschriften in der Fassung vom 20. 2. 1969
5. Übersichtsplan vom 10. 11. 1970
6. Straßen- und Baulinienplan vom 10. 11. 1970

7. Straßenlängsschnitte vom 13. 10. 1966

8. Straßenquerschnitte vom 13. 10. 1966

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung widerspricht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 30. Juli 1971.

Der Bürgermeister:



(Mutschler)

Vorstehende Satzung wurde in Gemeindefachblatt Nr. 31, vom 4. 8. 1971, welches am 4. 8. 1971 ausgegeben worden ist, veröffentlicht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 der GO. am 6. 8. 1971.

Efringen-Kirchen, den 6. 8. 1971.

Der Bürgermeister:



(Mutschler)

Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)
Blansingen	Dorfmatten (WA / WR)	16.01.1981
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990
	Marteläcker (GE)	13.08.1987
	Mühlegestad/Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982
	Ortsmitte (MI)	23.09.1993
Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990
	Hämmergasse (WA)	21.07.1994
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965

Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973
	Dammstr. /Teil (WA / SO)	20.02.1992
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986
	Rebschalten/Wohlfeile (WA)	03.03.1978
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974
	Käfmatten	12.09.1980
	Kammerten (WR)	16.10.1981

§ 1
Inhalt der Änderung

Die Regelungen über die Nebenanlagen sowie die Einfriedigungen werden ersatzlos aufgehoben. Hiervon ausgenommen bleiben Festsetzungen zur Verkehrssicherung (insbesondere Freihalten von Sichtdreiecken.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.



Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995

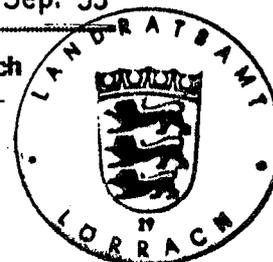
[Handwritten Signature]
(Dierkes, Bürgermeister)

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



Begründung

zur Änderung der Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen über den Wegfall der Regelung von Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen

Die meisten Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen beinhalten eine Regelung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie von Einfriedigungen. Im Hinblick darauf, was alles unter den Begriff 'Nebenanlagen' fällt, machen die Vorschriften zu einem Großteil keinen Sinn. Auf die beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Bezüglich der Einfriedigungen bestehen oftmals nur unbestimmte Regelungen, wie z.B. "sind einheitlich zu gestalten". Außerdem gibt es viele "Sollvorschriften", die ohnehin nur schwer durchsetzbar sind.

Die Änderung der Bebauungspläne und die damit verbundene Vereinheitlichung dient der Rechtssicherheit und der Vereinfachung und orientiert sich zugleich an der vorhandenen Praxis. Mit dem Wegfall der Regelungen über die Nebenanlagen mit Einfriedigungen gelten dann die gesetzlichen Regelungen, und zwar zu den Nebenanlagen § 14 Baunutzungsverordnung (Zulässigkeit von Nebenanlagen in den verschiedenen Baugebieten) und zu den Einfriedigungen die Bestimmungen von § 52 I Landesbauordnung (insbesondere genehmigungsfreie Höhe), § 28 II Straßengesetz Baden-Württemberg (Einschränkung bei Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs) und §§ 11 - 13 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Höhe und Abstände von Einfriedigungen). Diese Bestimmungen werden als ausreichend angesehen.

GEMEINDE
Efringen-Kirchen, den 27. 03. 1995



[Handwritten signature]
Berkes, Bürgermeister)

Regelung über Nebenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änd.)	Regelung	Fundstelle in den Bev. Vorschriften
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981 nicht zulässig, ausnahmsweise in Verbindung mit Garagen	III Nr. 6
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	nur für die Elektrizitätsversorgung zulässig	
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen (Besondere NA ausnahmsweise auch außerhalb)	Nr. 7
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988	keine neuen oberirdischen Gebäude zulässig	Nr. 3.24
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971	nur in gutem baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zulässig und nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes	§ 5 + 8
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	Keine Gebäude auf den nicht überbaubaren Flächen	Nr. 3.23
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	Nr. 3.24
	Mühlegestad/Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, soweit sie keine Gebäude sind	§ 9
	Ortsmitte (MI)	23.09.1993	Außerhalb der überbaubaren Flächen nur zulässig, wenn es sich um keine Gebäude handelt.	Nr. 7
Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969	zulässig, nicht jedoch Versorgungsanlagen	§ 3
	" (Teilplan) Bereich Schule (WA)	18.10.1990	keine Regelung	
	Hämmergasse	21.07.1994	zulässig innerh.d.Baugrenzen; besond. Nebenanl. ausnahmsweise auch außerhalb	Nr. 8
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	zulässig, Versorgungsanlagen nur, wenn sie nicht in öffentl. Verkehrsflächen untergebracht werden können	§ 3
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	wie "Ob dem Dorf"	§ 3

Huttin- gen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	nicht zulässig, ausnahms- weise in Verbindung mit der Garage	Nr. 8
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	zulässig nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Ver- sorgungsanlagen ausnahms- weise auch außerhalb	Nr. 8
	Neumatten + Doh- lenfeld (WA)	01.09.1965	zulässig, Versorgungsanla- gen nur als Ausnahme	§ 3
Istein	Am Altwasser (WA / WR)	22.10.1963	angemessene Größe zum Hauptgebäude + guter bau- licher Zusammenhang. Nur 1- geschossig, Traufhöhe <3,00m	§ 4
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	nicht zulässig, ausnahmsw. in Verbind. mit der Garage. Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig.	Nr. 7
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	Versorg.-anlagen als Aus- nahme zulässig	letzter Absatz
Klein- kems	Dammstraße (WA/GE)	05.10.1973	zulässig	Nr. 3
	Dammstr. /Teil (WA/SO) Bereich Schule	20.02.1992	keine Regelung	
Mappach	Obere Dorfmaten (WA)	05.11.1970	zulässig	§ 4
	Obere Dorfmaten II (WA)	20.07.1979	wie Mühlegrund, Istein	Nr. 5 + 7
	Östl.Ortsausg. (WA)	15.10.1987	keine Regelung	
Welmlin- gen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	zulässig, sofern kein Ge- bäude; Vers.-Anlagen als Ausnahme zulässig	Nr. 7
	Rebschalten / Wohlfeile (WA)	03.03.1978	sind dem Hauptgebäude har- monisch anzupassen.	III
Winters- weiler	Bütze (WA)	08.08.1974	zulässig in baulichem Zu- sammenhang mit dem Wohnge- bäude	Nr. 5
	Käfmatten	12.09.1980	keine Regelung	
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 5

Regelung über Einfriedigungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortschaft	Bebauungsplan (Art der Nutzung)	Rechtskräftig seit (z.T. letzte Änderung)	Regelung	Fundst. in den Bev.vorschrift.
Blansingen	Dorfmatte (WA / WR)	16.01.1981	Höhe an Straßen max. 80 cm zwischen Privatgrundstücken . max. 1,50 m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 30 cm	III Nr. 7
	Zehntengärten (WR / MI)	28.07.1970	Ausführung nur mit Pflanzen oder lebenden Hecken. Höhe bestimmt sich nach der LBO, Kreisbausatzung und Nachbarrechtsgesetz	§ 12
Efringen-Kirchen	Beim Bahnhof (MI)	03.12.1992	entlang von Straßen und Wegen max. Höhe mit Hecken oder Sträuchern = 1,20 m mit Holz-od.Metallzäunen 80cm mit Sockelmauern 30 cm Zulässig sind Einfriedigungen als Bepflanzungen, Holz oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern	II Nr. 4
	Beim Breitenstein II (GE)	05.05.1988	längs der Straßen max. 80 cm (massive Einfriedigungen max. 30 cm). Hinter d.Baugrenze max.2,50 m Innerhalb der Sichtdreiecke max. 80 cm	II Nr. 3
	Beim Breitenstein I (GE)	05.08.1971	wie Beim Breitenstein II	§ 10
	Lettenäcker (GE)	26.01.1990	im wesentlichen wie Beim Breitenstein II	II Nr. 3
	Marteläcker (GE)	13.08.1987	wie Lettenäcker	II Nr. 3
	Mühlegestad/ Deicheläcker (WA / GE)	06.08.1982	an Straßen max. 80 cm, sonst max. 1,20 m (Sollvorschrift). Massive Einfriedigungen und Sockel max. 50 cm	§ 12
	Ortmitte (MI)	23.09.1993	Einfriedigungen sind grundsätzlich nicht zulässig, bei Hausgärten max. 1,20 m hoch	II Nr. 10

Egringen	Burgmatten (WA)	09.12.1969	Sockel bis 10 cm Höhe, dazu Heckenpflanzungen max. Höhe 1,00 m (Sollvorschrift) bei Straßeneinmündungen und Kreuzungen max. 80 cm	§ 11
	" (Teilplan) (WA)	18.10.1990	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4
	Hämmergasse	21.07.1994	wie "Beim Bahnhof". Bei Zaun auf Sockelmauer max. Gesamthöhe 80 cm. Innerhalb des Sichtdreieckes ebenfalls max. 80 cm	I Nr. 5 und II Nr. 3
	Ob dem Dorf (WA)	08.10.1982	max. Höhe an Straßen 80 cm, sonst 1,20m (Sollvorschrift) Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
	Ob dem Pfarrhaus (WA/WR)	16.12.1972	möglichst nicht über 1 m. Sockelmauern max. 50 cm.	§ 11
Huttingen	Hinterm Dorf (WA / WR)	15.09.1978	max. Höhe 80 cm an Straßen. Zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift). Sockel max. 30 cm.	III Nr. 9
	Hint. Dorf II (WA)	10.12.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 3
	Neumatten + Dohlenfeld (WA)	01.09.1965	Sockelhöhe bis 30 cm, Gesamthöhe der Einfriedigung max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 11
Istein	Am Altwasser (WA/WR)	22.10.1963	in gleicher Höhe durchzuführen, max. 1,20 m (Sollvorschrift)	§ 6
	Mühlegrund (WA)	16.01.1981	wie "Dorfmatte" Blansingen	III Nr. 8
	Vorlandung (WA / WR)	22.05.1983	entlang Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	letzter Absatz
Kleinkems	Dammstraße (WA / GE)	05.10.1973	zulässige Gesamthöhe max. 80 cm	Nr. 11
	Dammstr./Teil (WA / SO)	20.02.1992	wie "Beim Bahnhof"	II Nr. 4

Mappach	Obere Dorf- matten (WA)	05.11.1970	Sockel bis 30 cm Höhe. Für die Gesamthöhe gilt die Kreisbausatzung. In den Sichtdreiecken max. Höhe 80 cm.	§ 12
	Obere Dorf- matten II (WA)	20.07.1979	an Straßen max. 80 cm, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m (Sollvorschrift)	III Nr. 6
	Östl. Ortsausg. (WA)	15.10.1987	Sockelmauern max. 30 cm, sonst an Straßen max. 80 cm	III Nr. 6
Welmlingen	Dorfgärten (WA)	22.12.1986	Sockelmauern bis 30 cm Höhe, Gesamthöhe an Straßen max. 80 cm	II Nr. 4
	Rebschalten/ Wohlfeile (WA)	03.03.1978	Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig und entsprechend der Kreisbauordnung auszuführen	letzter Absatz
Wintersweiler	Bütze (WA)	08.08.1974	an Straßen max. 80 cm hoch, zwischen Privatgrundstücken max. 1,50 m.	Nr. 11 + 12
	Käfmatten	12.09.1980	max. Höhe an Straßen 80 cm	III Nr. 6
	Kammerten (WR)	16.10.1981	wie Bütze	Nr. 11 + 12

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
betr. Nebenanlagen mit
Einfriedigungen

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995

DER BÜRGERMEISTER



AM 19. Dez. 1994
AM 5. Jan. 1995

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

_____ DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

AM _____
BIS _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

79588 Efringen-Kirchen, DEN 5. Jan. 1995

DER BÜRGERMEISTER

VOM 16. Jan. 1995 BIS 16. Feb. 1995
AM 5. Jan. 1995



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

79588 Efringen-Kirchen, DEN 27. März 1995

DER BÜRGERMEISTER

AM 27. März 1995



GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 21. Aug. 95
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 07. Sep. 95

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜ-
SEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

79588 Efringen-Kirchen, DEN 22. Aug. 1995

DER BÜRGERMEISTER



RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

79588 Efringen-Kirchen, DEN 07. Sep. 1995

DER BÜRGERMEISTER

AM 07. Sep. 1995

VOM _____ BIS 07. Sep. 1995



Satzung

zur Änderung von verschiedenen Bebauungsplänen der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 und des § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung der nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Ortschaft	Bebauungsplan	Rechtskräftig seit / z.T. letzte wesentliche Änderung
Blansingen	Dorfmatte	16.01.1981
	Zehntengärten	28.07.1970
Efringen-Kirchen	Bei der Christuskirche	09.03.1995
	Beim Bahnhof	03.12.1992
	Beim Breitenstein I	05.08.1971
	Beim Breitenstein II	05.05.1988
	Lettenäcker	26.01.1990
	Marteläcker	13.08.1987
	Mühlegestad / Deicheläcker	06.08.1982
Egringen	Burgmatte	09.12.1969
	Burgmatte (Teilplan)	18.10.1990
	Hämmergasse	21.07.1994
	Ob dem Dorf	08.10.1982
	Ob dem Pfarrhaus	16.12.1972
Huttingen	Hinterm Dorf	15.09.1978
	Hinterm Dorf II	10.12.1992
	Neumatten + Dohlenfeld	01.09.1965

Begründung

zur Änderung verschiedener Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen bezüglich Zulässigkeit von Dachgaupen

Nach der bisherigen Regelung waren Dachgaupen zulässig, wenn die Länge max. 1/3 der Hauslänge und die Ansichtshöhe grundsätzlich im Mittel nicht mehr als 1,20 m betrug.

Diese Regelung gilt seit dem 14. August 1986 generell und wurde, mit Ausnahme des Bebauungsplanes "Ortsmitte" in der Ortschaft Efringen-Kirchen, in die späteren Bebauungspläne übernommen.

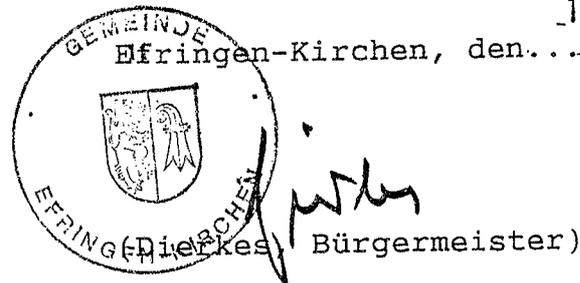
In der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, daß bei der o.g. Regelung oftmals eine Befreiung erteilt werden mußte, wenn die entsprechenden Maße nicht eingehalten wurden, sich die Gaupe jedoch optisch dem Gebäude gut angepasst hat.

Die Vielzahl der Befreiungen hat das Baurechtsamt beim Landratsamt Lörrach veranlaßt, in jüngster Zeit entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches restriktiver vorzugehen, d.h. nur in besonders begründeten Fällen eine Befreiung zu erteilen.

Mit der neuen Formulierung kann sicher ein Großteil der künftigen Anträge ohne Befreiung und somit auch ohne die entsprechende Gebühr genehmigt werden. Eine weitere Liberalisierung erscheint nicht möglich bzw. würde einer völligen Freigabe von Gaupen gleichkommen.

18. Dez. 1995

Efringen-Kirchen, den.....



VERFAHRENSVERMERKE

Änderung von Bebauungsplänen
bez. der Zulässigkeit von
Dachgaupen

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

AM 25. Sep. 1995
AM 28. Sep. 1995

50 79588 Efringen-Kirchen, DEN

28. Sep. 1995



DER BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH § 3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

AM _____
BIS _____

_____ DEN _____

DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

VOM 09. Okt. 1995 BIS 09. Nov. 1995
AM 28. Sep. 1995

79588 Efringen-Kirchen, DEN

28. Sep. 1995



DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.86
I.V.M. § 4 ABS.1 GO

AM 18. Dez. 1995

2 79588 Efringen-Kirchen, DEN

18. Dez. 1995



DER BÜRGERMEISTER

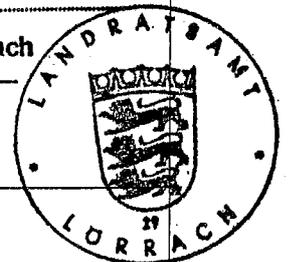
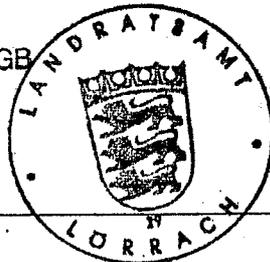
GENEHMIGUNG/ ANZEIGE

15. Feb. 96

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 22. Jan. 96
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

In Kraft getreten am

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

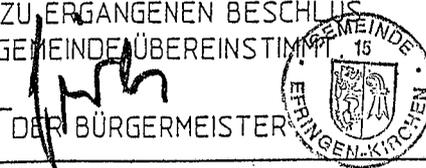


AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT

79588 Efringen-Kirchen, DEN

23. Jan. 1996



DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

AM 15. Feb. 1996

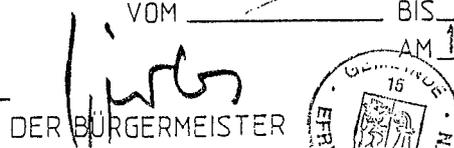
VOM _____ BIS _____

IN KRAFT GETRETEN

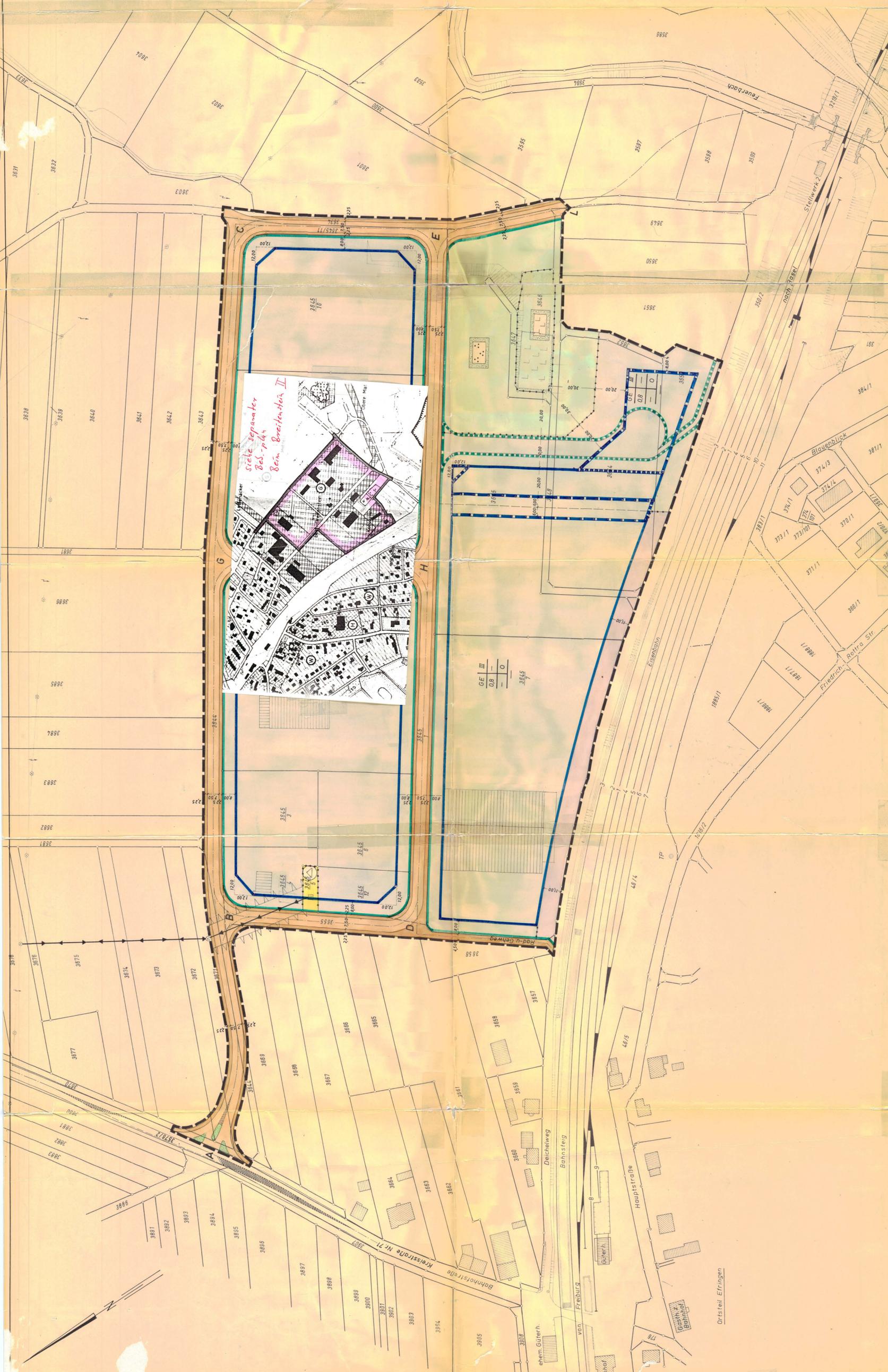
AM 15. Feb. 1996

79588 Efringen-Kirchen, DEN

15. Feb. 1996



DER BÜRGERMEISTER



Erläuterungen

- bestehende Gebäude
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - neu geplante Bauparzellengrenzen
 - Grenze des Planungsgebietes
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - öffentliche Grünflächen
 - Jüdischer Friedhof
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Umformerstation
 - Gewerbegebiet § 8 Bau NVO
 - von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
 - bestehende geplante aufzunehmende
 - bestehende geplante aufzunehmende
 - Straßennlinien
 - Baugrenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - öffentliche Straßen u Gehwegflächen
 - Füllschema der Nutzungsschablone
- Baugesetz | Zahl der Vollgeschosse | Flächenzahl | Höhenrichtwert | Bauweise | Max. Zahl der Wohnungen (je nach Bauweise)

Sämtliche Straßenlängen mit R=20m von der Straßennachse aus gemessen

**PLANUNG GEM. EFRINGEN-KIRCHEN
GEWERBEZONEN - BEBAUUNGSPLAN
"BEIM BREITENSTEIN"
Straßen- und Baulinienplan
M. 1:1000
2. Änderung der Planung vom 13. 10. 1966**



M. Müller

Verordnungsnummer: 8/888-67
In Kraft getreten am: 5. 10. 1966

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 2 ABSATZ 6 BBAUG. V. 23. 6. 1960 IN VERB. MIT § 5 GO AM 30. Juli 1966 DIE ORTSÜBICHE BEKÄNDTUNG EFRINGEN-KIRCHEN, DEN ERFOLGTE AM 4. August 1966 DER BÜRGERMEISTER	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BBAUG. V. 23. 6. 1960 IN VERB. MIT § 5 GO AM 30. Juli 1966 DIE ORTSÜBICHE BEKÄNDTUNG EFRINGEN-KIRCHEN, DEN ERFOLGTE AM 4. August 1966 DER BÜRGERMEISTER
GENEHMIGT NACH § 11 BBAUG. V. 23. 6. 1960 <i>St. S. August 1966</i>	RECHTSKRÄFTIG S. P. 1966 DURCH DIE BEKÄNDTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM EFRINGEN-KIRCHEN 27. Sep. 1971 DER BÜRGERMEISTER
EFRINGEN - KIRCHEN 10. 11. 70 DER BÜRGERMEISTER: <i>M. Müller</i>	HERTEN, DEN 10. 11. 1970 DER PLANNER: <i>M. Müller</i>

2,25

2,25
7,50

8,00

3644

12,00

12,00

$\frac{3645}{3}$



$\frac{3645}{2}$

GE	II
0,8	-
-	0
—	

$\frac{3645}{6}$

2,25
2,25
8,00

2,25
7,50

8,00

3645

1

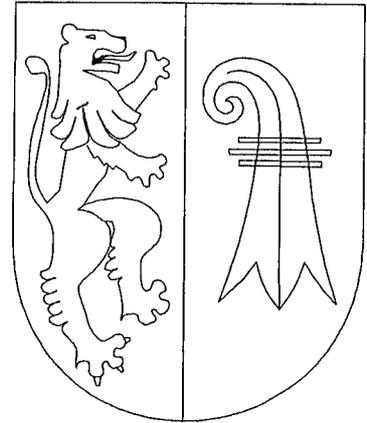
12,00

12,00

GE	III
0,8	-
-	0
—	

$\frac{3645}{7}$

GEMEINDE EFRINGEN- KIRCHEN



GEMARKUNG EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG v. 27.7.9

BEIM BREITENSTEIN

Büro für Vermessung
und Planung

Basler Straße 9 a
79664 Wehr-Öflingen

Telefon 07761/5 70 15
Telefax 07761/84 47



Bearbeitung: Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr.

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Breitenstein"
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I.S. 2253) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S.770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S.161)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Breitenstein" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die Bebauungsvorschriften vom 05.08.1971.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der § 1 der Bebauungsvorschriften über die zulässige Art der Nutzung wird neu gefaßt.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist die Bebauungsvorschrift § 1 in der Fassung vom 20.10.1993. Beigefügt ist die Begründung zur Änderung vom 20.10.1993.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



Efringen-Kirchen, den

18. April 1994

[Handwritten signature]
DIERKES, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT

NACH §2 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

AM 23.08.1993
AM 09.09.1993

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

NACH §3 ABS.1 BAUGB VOM 08.12.86 DURCH
DARLEGUNG DER PLANUNGSABSICHTEN
ANSCHL. AUSLEGUNG

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

VOM 13.09.1993

AM
BIS 01.10.1993

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH §3 ABS.2 BAUGB VOM 08.12.86
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

VOM 24.01.1994

BIS 24.02.1994
AM 13.01.1994

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH §10 BAUGB VOM 08.12.86
MIT §4 ABS. GO

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994

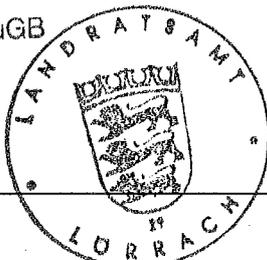


[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

AM 18.04.1994

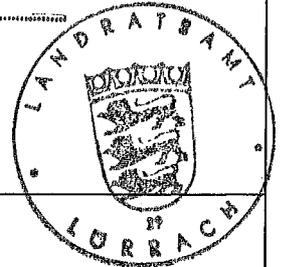
GENEHMIGUNG/ANZEIGE

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 30. Juni 94
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am 21. Juli 94

Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜS-
SEN DES GEMEINDERATES DER STADT/GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

RECHTSKRÄFTIG

NACH §12 BAUGB VOM 08.12.86
DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
IN KRAFT GETRETEN

EFRINGEN-KIRCHEN, DEN 19.04.1994

13. Sep. 1994



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

VOM —

AM 21. Juli 1994
BIS —
AM 21. Juli 1994

1 GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Der zu ändernde Bebauungsplan "Beim Breitenstein" vom 13.10.1966, zuletzt geändert am 30.07.1971, war ursprünglich Rechtsgrundlage für die Bebauung des gesamten etwa 9 ha umfassenden Gewerbegebietes östlich der Gemeinde Efringen-Kirchen zwischen Bundesstraße 3 und der Bahnlinie Basel-Freiburg.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplanes wurde mit Satzung vom 25.01.1988 durch einen neuen Bebauungsplan "Beim Breitenstein II" ersetzt, um einerseits Abweichungen bei der Planrealisierung nachzuvollziehen und andererseits die Neufassungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes in den Bebauungsplan einzuführen.

Im Zuge dieser Änderung wurde bereits eine Einschränkung von Einzelhandelsverkaufsflächen im Bebauungsplan festgesetzt mit der Begründung, hierdurch den Ortskern in seiner städtebaulichen Funktion zu schützen und dort geplante Ansiedlungen von weiteren Geschäften zur Stärkung der Zentrumsfunktion aus gesamtörtlicher Sicht planungsrechtlich abzusichern.

Bei der Neuaufstellung 1988 wurde der westliche Planteil mit den Grundstücken 3645/7, /6, /12, /5, /3 und /4 nicht erfaßt, so daß hier nach wie vor der Bebauungsplan in der Fassung von 1971 und die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968 gültig ist.

Durch Betriebsaufgabe des bisher in diesem Bereich ansässigen Metallbau-Unternehmens ist nunmehr eine Nutzungsänderung zu erwarten. Die Bebauungsplanänderung soll daher sicherstellen, daß im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung dieses Areals keine städtebaulich unerwünschten Entwicklungen eintreten.

Insbesondere soll vermieden werden, daß durch die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes eine städtebaulich nachteilige Ausstrahlung auf die Funktionsfähigkeit des Ortszentrums entsteht. Das Ortszentrum wird derzeit weiter entwickelt, der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Ortsmitte" bereitet die Ergänzung des Ortskerns durch zwei Wohn- und Geschäftshäuser in Verbindung mit einem Lebensmittel-Supermarkt und dem Neubau des Rathauses planungsrechtlich vor. Diese Planung dient der Stärkung des Ortskernes durch Erweiterung wichtiger Infrastruktureinrichtungen wie Dienstleistungen, Verwaltung und Einkaufsmöglichkeiten im Bereich des kurz- und mittelfristigen Bedarfes.

Zudem soll das Gewerbegebiet "Beim Breitenstein" tatsächlich gewerblichen Nutzungen vorbehalten sein, die in anderen Gebieten unzulässig sind. Insofern begründet sich der Ausschluß von Einzelhandelsflächen auch aus der Notwendigkeit, die wenigen noch vorhandenen Flächenreserven in rechtskräftigen Gewerbegebieten für produzierendes Gewerbe oder Handwerk vorzuhalten.

2 INHALT DER ÄNDERUNG

Der § 1 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan wird dahingehend geändert, daß Einzelhandelsbetriebe, die nicht mit Handwerk in Verbindung stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse nicht untergeordnet sind, ausgeschlossen werden. Im Sinne der unter Ziff. 1 erwähnten städtebaulichen Zielsetzung, die noch vorhandenen GE-Flächen vorrangig dem produzierenden Gewerbe sowie dem Handwerk vorzuhalten, werden Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten ebenfalls ausgeschlossen.

3 KOSTEN

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Beim Breitenstein" entstehen der Gemeinde Efringen-Kirchen keine zusätzlichen Erschließungskosten.

4 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Die sonstigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes "Beim Breitenstein" bleiben von dieser Änderung unberührt und behalten infolgedessen unverändert ihre Gültigkeit.

aufgestellt:

Wehr-Öflingen, den 20.10.1993

Efringen-Kirchen, den 18. April 1994

**BÜRO FÜR VERMESSUNG
UND PLANUNG**

Fleischer

Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr.



Dierkes
DIERKES, Bürgermeister

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), in Verbindung mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.127) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ausgewiesen als **Gewerbegebiet**

1.1) (GE) gem. § 8 BauNVO

1.2) Zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme der durch Ziff. 1.5 ausgeschlossenen Einzelhandelsbetriebe), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.3) Nicht zulässig sind

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.4) Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.5) Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. Zulässig sind jedoch Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn diese Verkaufsflächen sowohl in der Geschoßfläche als auch in der Baumasse der handwerklichen Hauptnutzung gegenüber untergeordnet sind und soweit das angebotene Sortiment dem ausgeübten Handwerk typischerweise zuzuordnen ist. (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

aufgestellt:

Wehr-Öfflingen, den 20.10.1993

18. April 1994

BÜRO FÜR VERMESSUNG
UND PLANUNG

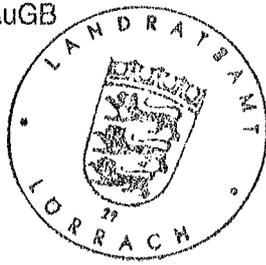
Fleischer

Till O. Fleischer, Dipl.-Geogr.



Dierkes
DIERKES, Bürgermeister

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt **30. Juni 94**
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -



In Kraft getreten am **21. Juli 94**
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

